



WICHTIGE INFORMATIONEN **zur aktuell geltenden Corona-Verordnung.**

Liebe Gäste,

zur besseren Übersicht haben wir für Sie die derzeit geltenden Bestimmungen zusammengefasst. Bitte beachten Sie diese bei Ihrem Besuch in unserem Hause.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Ihr Colombi Team

ES GILT IN ALLEN BEREICHEN 2 G

Medizinische Maskenpflicht

für alle Gäste ab 6 Jahre **in den öffentlichen Bereichen des gesamten Colombi Hotels.**

Kontaktnachverfolgung per Luca-App oder Formular.

Immunisierte Gäste

→ geimpft mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassenen Impfstoff oder genesen haben **uneingeschränkten Zutritt** zu allen Bereichen des Colombi Hotels.

Bitte halten Sie bei Ihrem Besuch Ihren Nachweis und Ihren Personalausweis bereit.

Nicht immunisierte Gäste

dürfen unter Vorlage eines **negativen PCR-Tests** (nicht älter als 48 Stunden) **übernachten.**

Für sie gilt das Folgende:

Gastronomie:

- Innenbereich: KEIN ZUTRITT, dies gilt auch für den Frühstücksbereich
- Außenbereich: negativer PCR-Testnachweis

Hotel:

- negativer PCR-Test (muss alle drei Tage erneut beim Empfangsteam vorgelegt werden)

SPA:

- Nicht-immunisierte Personen haben zu Pool, Gym, Sauna etc. keinen Zutritt.
- Für körpernahe Dienstleistungen bedarf es eines negativen PCR-Tests.

Private Veranstaltungen:

Treffen nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren Person.

Öffentliche Veranstaltungen:

kein Zutritt



Ausgenommen von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot für nicht-immunisierte Personen sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt.
- Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.
- Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen **keinen Testnachweis** vorlegen. Da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerschweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufe ebenfalls von 2G ausgenommen.

Stand: 17. November 2021